

## Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Dresden,

die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betreffend;

vom 7<sup>ten</sup> Februar 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreue. Auf einen von dem hiesigen Stadt-Polizei-Collegium, über das frühzeitige Beerdigen der israelitischen Todten, unterm 26<sup>ten</sup> April vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht, haben Wir beschlossen, von nun an auch die jüdischen Glaubensgenossen hieselbst den Bestimmungen des III. §. des, die Behandlung der Leichen u. c. betreffenden, unterm 11<sup>ten</sup> Februar 1792 ergangenen Mandats dergestalt zu unterwerfen, daß deren Leichen in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Todes an, zu begraben sind, und die Beerdigung nicht eher zu gestatten ist, als wenn zuvörderst der hiesige Amts- oder Stadt-Physikus, oder, in dessen Abwesenheit, der Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt und an selbiger gnugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert.

An euch begehren Wir daher hiermit, ihr wolleet zu dem Ende, nach vorher vorgenommener Erklärung der Ältesten der Judengemeinde und vorgängiger Vernehmung mit dem Stadt-Polizei-Collegium, einen jüdischen Leichenbesteller, ohne dessen Concurrenz keine Judenleiche besarrat und auf dem Begräbnißplatze angenommen werden darf, auf